

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 49/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar 2005 wird  
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



## Gründe :

### I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte in einem Kontenklärungsverfahren bei der Vormerkung des Tatbestands einer (gleichgestellten) Beitragszeit die Beschäftigung der Klägerin in Polen in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. November 1987 der Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zuzuordnen hat.
- 2 Die Klägerin war seit 1955 bis zu ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 in Polen durchgehend in einem Landwirtschaftskombinat als "Schreibkraft bzw Sekretärin", "Kassiererin bzw Buchhalterin", "Verwaltungsreferentin", "Verwaltungsobreferentin", "Oberreferentin für das Personalwesen" und zuletzt als "Oberspezialistin für Personalwesen" beschäftigt. In einem Kontenklärungsverfahren ordnete die Beklagte die Beschäftigungszeiten von 1955 bis 1972 der Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI und von 1972 bis 1987 der Qualifikationsgruppe 4 aaO zu. Die von der Klägerin begehrte Einstufung in höhere Qualifikationsgruppen lehnte sie ab (Bescheid vom 3. März 1997 idF des Bescheides vom 22. April 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1997).
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. November 1987, in der die Klägerin als "Oberspezialistin für Personalwesen" tätig war, der Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen (Urteil vom 16. Mai 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 24. Oktober 2002). Auf die Revision der Klägerin hat das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (Urteil vom 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R, SozR 4-2600 § 256b Nr 2). Auch in seiner erneuten Entscheidung hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 27. Januar 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

### II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat es bereits unterlassen, in ihrer Beschwerdebeurteilung einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu benennen, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Sie beanstandet allein die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Dieses Vorbringen vermag jedoch nicht die Revisionsinstanz zu eröffnen; denn die Frage, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).



- 5 Auch wenn man zu Gunsten der Klägerin unterstellen würde, sie habe in ihrer Beschwerdebe-  
gründung zumindest angedeutet, sie habe Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG geltend  
machen wollen, sind diese nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 6 Soweit die Klägerin geltend macht, das Urteil des LSG setze die "normative Vorgabe des BSG-  
Urteils vom 24. Juli 2003" (B 4 RA 61/02 R) nicht zutreffend um, könnte dies darauf hindeuten,  
sie wolle eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen. Insoweit hat sie es je-  
doch unterlassen, sich widersprechende Rechtssätze in den Urteilen des LSG und des BSG,  
die jeweils für die getroffenen Entscheidungen tragend gewesen sind, zu benennen. Ihr Vorbrin-  
gen genügt daher nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Be-  
zeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
- 7 Soweit die Klägerin sich in ihrer Beschwerdebegründung auf verfassungsrechtliche Wertent-  
scheidungen beruft, könnte ihr Vorbringen darauf hindeuten, dass sie eine grundsätzliche Be-  
deutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend machen will. Insoweit hat sie  
es jedoch unterlassen, eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage von  
allgemeiner Bedeutung zu formulieren, sodass sie auch diesen Zulassungsgrund nicht  
ordnungsgemäß dargelegt hat.
- 8 Die Beschwerdebegründung genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Be-  
schwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

